

Allgemeine Geschäfts- bedingungen 2025

**Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen
Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**



**Neue
Bank**

Bisherige AGB

gültig seit 1. Juni 2023

Art. 13 Schweigepflicht – Offenlegung von Kundendaten

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Dazu zählen vor allem Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigten Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie Dritte. Die Informationen in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung umfassen unter anderem Name, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf, Kontaktangaben, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotangaben, Daten über die Kreditlimite und Kreditausnutzung, Steuerdaten und sorgfaltspflichtrechtliche Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Die Weitergabe von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat. Der Kunde entbindet die Bank dafür insbesondere in folgenden Fällen vom Geheimnisschutz:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht oder gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und/oder internationale Abkommen (z.B. FATCA, AIA) verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Usanzen, vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere von Börsen- und Handelsplätzen, erfordert die Weitergabe.

Neue AGB

gültig ab 1. Februar 2025

Art. 13 Entbindung vom Geheimnisschutz/Offenlegung von Kundendaten

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Dazu zählen vor allem Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigten Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie Dritte. Die Informationen in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung umfassen unter anderem Name, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf, Kontaktangaben, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotangaben, Daten über Kredite und weiteren Bank oder Finanzdienstleistungen, Steuerdaten und sorgfaltspflichtrechtliche Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an die Bank oder an Dritte im In- oder Ausland. Die Weitergabe von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat. Der Kunde entbindet die Bank dafür insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung) in folgenden Fällen vom Geheimnisschutz:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht oder gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und/oder internationale Abkommen (z.B. FATCA, AIA) verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Usanzen, vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere von Börsen- und Handelsplätzen, erfordert die Weitergabe.

- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank androht oder einleitet.
 - Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
 - Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
 - Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
-
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
 - Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.
 - Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/ Debitkarte für sich oder einen Dritten.
 - Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z.B. Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
 - Die Bank nimmt Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bankbereichen, z.B. Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr.
 - Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Zahlungsverkehr, Kreditadministration, Vermögensverwaltung,) oder Teile davon an Dritte im In- oder Ausland aus.
-
- Zur Erbringung von Dienstleistungen kann es für die Bank erforderlich sein, Mitarbeitenden der Bank oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriff auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
 - Die produktsspezifischen Dokumente eines Depotwerts (z.B. Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
-
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank androht oder einleitet.
 - Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
 - Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
 - Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Beim Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden im In- und Ausland.**
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
 - Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.
 - Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/ Debitkarte für sich oder einen Dritten.
 - Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z.B. Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
 - Die Bank nimmt Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bankbereichen, z.B. Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr.
 - Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Zahlungsverkehr, Kreditadministration, Vermögensverwaltung, **Druck und Versand von Bankdokumenten**) oder Teile davon an Dritte im In- oder Ausland aus.
- Zur Erbringung von Dienstleistungen kann es für die Bank erforderlich sein, Mitarbeitenden der Bank oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriff auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.**
- Die produktsspezifischen Dokumente eines Depotwerts (z.B. Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.

- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt. Dazu gehören z.B. Meldungen von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder an beteiligte Personen nach Massgabe der regulatorischen Pflichten. Ebenso kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen.

Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z.B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten.

- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt. Dazu gehören z.B. Meldungen von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder an beteiligte Personen nach Massgabe der regulatorischen Pflichten. Ebenso kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen.

Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z.B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten.

- Für Auslagerungen und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist und zur Wiederherstellung des Kundenkontaktes nach Kontaktabbruch bei den zuständigen liechtensteinischen Behörden.
- bei der Benutzung des Internets ausserhalb des durch die Bank geschützten Bereichs (z.B. Social Media) sowie bei der Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. E-Mail),
- bei von der Bank an den Kunden vermittelten Dienstleistungen anderer Anbieter.
- Anlässlich Veranstaltungen der Bank zwecks Kundenpflege.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland. Es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland. Es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln die Zulässigkeit und Umfang der Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte.

In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen. Die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen. Die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Weitere Angaben zum Datenschutz sind auf der Homepage der Bank unter www.neuebankag.li publiziert oder können auch direkt bei der Bank bezogen werden.

Art. 13a Profile und Marketing

Die Bank kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen u.a. der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Bank dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellen.

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft u.a. folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten inkl. deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

Art. 15 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Dies erfolgt zur Vermeidung von Nachteilen für den Kunden und kann, muss aber nicht, Kontaktversuche über **Nachforschungen in öffentlichen Quellen (Telefonverzeichnisse, etc.) oder über Dritte beinhalten, was eine gewisse Bekanntgabe von Kundendaten unumgänglich machen kann**. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich in Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

Art. 15 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Dies erfolgt zur Vermeidung von Nachteilen für den Kunden und kann, muss aber nicht, Kontaktversuche über **Nachforschungen in öffentlichen Quellen (Telefonverzeichnisse, Internet, etc.) oder über Dritte beinhalten, was eine gewisse Bekanntgabe von Kundendaten unumgänglich machen kann**. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich in Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

Art. 18a Vorfälligkeitskosten

Vorzeitige Rückzahlungen von Kundeneinlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Rücknahmen ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, werden nur unter Anwendung eines Strafzinses gewährt.

Sie erreichen uns unter

Neue Bank AG
T +423 236 08 08
info@neuebankag.li
www.neuebankag.li